

**1. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015
- 1. Änderung der Verbandssatzung -
vom 05.06.2015**

Aufgrund

- der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 5, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 22.04.2015 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 04.06.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015 erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

1. In § 16 (Gesetzliche Vertretung) Absatz 3 wird nach Satz 3 ein neuer Satz mit folgender Fassung angefügt:
„Für Erklärungen des ZvWis innerhalb der Wertgrenze gemäß § 14 Absatz 7 ist die Unterschrift des Verbandsvorstehers ausreichend.“
2. In § 18 (Wirtschaftliche Betätigung) Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden Wörter ersatzlos gestrichen:
„und der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH (GWL Vertrieb)“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 05.06.2015


Glanert
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lübow, den 05.06.2015


Glanert
Verbandsvorsteherin

